



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/007-2304#016
Datum: 19.10.2020

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1, 12. Planänderung und PFA 1.5,
8. Planänderung, „Änderung Ersatzmaßnahme E1 (Mussenbachtal)“

in der Landeshauptstadt Stuttgart

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG,
diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| A. | Verfügender Teil | 3 |
| A.1 | Feststellung des Plans | 3 |
| A.2 | Planunterlagen | 3 |
| A.2.1 | Konzentrationswirkung | 4 |
| A.3 | Zusagen der Vorhabenträgerin | 5 |
| A.4 | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge | 5 |
| A.5 | Gebühr und Auslagen | 5 |
| B. | Begründung | 5 |
| B.1 | Sachverhalt | 5 |
| B.1.1 | Gegenstand des Vorhabens | 5 |
| B.1.2 | Verfahren | 6 |
| B.2 | Verfahrensrechtliche Bewertung | 9 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage | 9 |
| B.2.2 | Zuständigkeit | 9 |
| B.3 | Umweltverträglichkeit | 10 |
| B.4 | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens | 10 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung | 10 |
| B.4.2 | Variantenentscheidung | 10 |
| B.4.3 | Kommunale Belange | 11 |
| B.4.4 | Naturschutz und Landschaftspflege | 11 |
| B.4.5 | Artenschutz | 14 |
| B.4.6 | Biotopschutz | 15 |
| B.4.7 | Wasserhaushalt | 15 |
| B.4.8 | Wege und Zufahrten | 16 |
| B.4.9 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter | 17 |
| B.5 | Gesamtabwägung | 17 |
| B.6 | Entscheidung über Gebühr und Auslagen | 18 |
| C. | Rechtsbehelfsbelehrung | 19 |

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „DB-Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.1, 12. Planänderung und PFA 1.5, 8. Planänderung - Mussenbachtal, Änderung Ersatzmaßnahme E1“ in Stuttgart wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Vorbehalten festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahme „E 1 Mussenbachtal“.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Anlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|--------|---|---|
| | Erläuterungsbericht zur Planänderung im PFA 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof im PFA 1.5 Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt Ergänzung der Erläuterungsberichte Teil III (4 Seiten) vom 01.07.2019 | festgestellt |
| | Planänderungsverfahren Mussenbachtal im PFA 1.1 Talquerung mit Hauptbahnhof (10 Seiten) vom Januar 2020 | festgestellt |
| 18.1a | Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht (2. Ergänzung) vom 31.01.2020 – Deckblatt, Seiten V, VI, 90, 90-1, 91, 92, 92-1, 94, 94-1, 97 | Ersetzt / ergänzt Anlage 18.1 festgestellt |
| | Planänderungsverfahren Mussenbachtal im PFA 1.5 Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt (12 Seiten) vom Januar 2020 | festgestellt |

| | | |
|------------------|---|--|
| 18.1 | Planfeststellungsunterlagen PFA 1.5 Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt, S-Bahn-Anbindung, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht vom 31.01.2020, Deckblatt und Seiten Va, VI_2, 99, 99_1100, 100-1, 101, 104, 105, 107, 108a | Ersetzt/ergänzt Anlage 18.1 festgestellt |
| 18.2.6 Blatt 1.a | Planfeststellungsabschnitt 1.1 – Talquerung mit Hauptbahnhof, Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme 1 – Mussenbachtal, Maßstab 1:1000, von Dezember 2017 | Ersetzt Blatt 1 der Anlage 18.2.6 festgestellt |
| 18.2.4 Blatt 9a | Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt, Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme 1 – Mussenbachtal, Maßstab 1:1.000, von Dezember 2017 | Ersetzt Anlage 18.2.4, Blatt 9 festgestellt |
| 18.2.4 Blatt 10a | Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt, Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme 1 – Mussenbachtal, Maßstab 1:1.000, von Dezember-2017 | Ersetzt Anlage 18.2.4, Blatt 10 festgestellt |
| | Ergänzendes Grunderwerbsverzeichnis PFA 1.1, Seite 1 und Deckblatt, vom 01.07.2019 | Ersetzt Seite 1 der Anlage 9.1 festgestellt |
| 9.2.15 Blatt 1A | Planfeststellungsabschnitt 1.1 – Talquerung mit Hauptbahnhof, Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahme Mussenbach, Maßstab 1:1.000, vom 18.06.2019 | Ersetzt Anlage 9.2.15 Blatt 1 festgestellt |
| | Ergänzendes Grunderwerbsverzeichnis PFA 1.5, Seiten 1, 1a, 2 und 3 und Deckblatt vom 18.06.2019 | Ersetzt /ergänzt Anlage 9.1 festgestellt |
| 9.2 Blatt 23A | Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt, Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahme im Mussenbachtal 1, Maßstab 1:1.000, vom 01.03.2019 | Ersetzt Anlage 9.2, Blatt 23 festgestellt |
| 9.2 Blatt 24A | Planfeststellungsabschnitt 1.5 Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt, Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahme im Mussenbachtal 1, Maßstab 1:1.000, vom 01.03.2019 | Ändert Anlage 9.2, Blatt 24 festgestellt |

Änderungen gegenüber der bisherigen Planfeststellung sind in blau kenntlich gemacht.

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.3.1

Die Vorhabenträgerin sagt zu, den vorhandenen Trittweg im Nordwesten des Plangebiets in ihre Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen aufzunehmen und den Weg dauerhaft zu unterhalten.

A.3.2

Die Vorhabenträgerin sagt zu, Maßnahmen, die zu Bodenverdichtungen führen, im Zuge der Ausführungsplanung auf ein Minimum zu reduzieren und insbesondere die Bodenarbeiten zur Förderung der feuchten Hochstaudenflur kleinflächig auszuführen.“

A.4 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 28.01.2005, Az. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, das Planrecht für das Vorhaben „Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof)“ und mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, Az.: 59160 Pap-

PS 21-PFA 1.5, für das Vorhaben „Stuttgart 21, PFA 1.5 (Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt) in Stuttgart erteilt. Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Modifizierung und Anpassung der in beiden Beschlüssen planfestgestellten naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahme E 1 (Mussenbachtal).

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin), zunächst vertreten durch die DB ProjektBau GmbH, inzwischen vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat mit Schreiben vom 08.06.2012, Az. I.VB-SW-S (P), eine Entscheidung nach (heutige Fassung) § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „DB-Projekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.1, 12. Planänderung und PFA 1.5, 8. Planänderung - Mussenbachtal, Änderung Ersatzmaßnahme E1“ beantragt. Der Antrag ist am 14.06.2012 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Am 16.07.2012 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden am 02.01.2013 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.07.2012, Az. 591pä/007-2304#016, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 05.02.2013 folgenden Trägern öffentlicher Belange sowie folgenden Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Landeshauptstadt Stuttgart,
- Regierungspräsidium Stuttgart,
- untere Naturschutzbehörde der LHS Stuttgart,
- Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),
- Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU),
- Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.,
- Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA),
- Deutsche Gesellschaft für Gartenschutz und Landschaftskultur e. V. (DGGL),
- Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT),

- Deutscher Alpenverein e. V.,
- Deutscher Falkenorden Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.,
- Deutscher Jagdschutzverband e. V.,
- Deutscher Naturschutzring e. V. (DNR),
- Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. Vogelwarte Radolfzell,
- Deutscher Tierschutzbund e. V.,
- Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.,
- Grüne Liga e. V.,
- Komitee gegen den Vogelmord e. V., Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz,
- Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU),
- Naturschutzforum Deutschland e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutsches Wild e. V.,
- Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN),
- Verband Deutscher Sportfischer e. V.,
- Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V.,
- Zoologische Gesellschaft Frankfurt von 1858 e. V.,
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV),
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.,
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.,
- Arbeitsgemeinschaft Main e. V.,
- Deutscher Wildschutzverband e. V.,
- Landschaftspflegeverein e. V.,

- Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.,
- Schwäbischer Albverein e. V.,
- Schwarzwaldverein e. V. und
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|---|
| 1 | Privater Einwender 1, Stellungnahme vom 04.03.2013 |
| 2 | Privater Einwender 2, Stellungnahme vom 05.03.2013 |
| 3 | Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Stuttgart e. V., vom 07.03.2013 |
| 4 | Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), vom 07.03.2013 |
| 5 | Landeshauptstadt Stuttgart, AZ. 15 Mühl-BV, vom 06.03.2013 |
| 6 | Regierungspräsidium Stuttgart, AZ 24-3824.1/DB-PFA 1.1, vom 11.03.2013 |
| 7 | Landeshauptstadt Stuttgart, AZ. 7831-10.01, vom 11.03.2013 |
| 8 | Landeshauptstadt Stuttgart, AZ. StU 7831-10.07, vom 08.03.2013 |
| 9 | Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Umweltschutz, GU 36-2.20 vom 25.02.2013 |
| 10 | Landeshauptstadt Stuttgart, AZ. StU 7831-10.10 vom 22.03.2013 |

Zu den o. g. Anregungen und Bedenken hat sich die Vorhabenträgerin mit Datum vom 20.06.2013 geäußert.

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat sich im Nachgang auch als betroffene Grundstückseigentümerin mit Schreiben vom 22.03.2013, am 04.04.2014 und 07.01.2020 geäußert. Mit den letztgenannten Schreiben wurde die Einverständniserklärung zur Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke vorgelegt.

Das Landratsamt Ludwigsburg wurde mit Schreiben vom 15.10.2014 nachträglich angehört und hat sich am 17.11.2014 geäußert.

Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens sind die Planunterlagen mehrfach geändert worden. Die geänderten Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin zuletzt mit Schreiben vom 19.02.2020 vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG Abs. 1 i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen der Ersatzmaßnahme E1 Mussenbachtal zum Gegenstand. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen. Da sie eine Kompensationsmaßnahme im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung betreffen, konnte von einem Planfeststellungsverfahren nicht abgesehen werden. Es war ein vereinfachtes Planfeststellungsverfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchzuführen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

aus Anlass der Errichtung von Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (alte Fassung) (UVPG a.F.) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren, d. h. einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 3e, 3c Satz 1 UVPG a.F. durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.07.2012, Az. 591pä/007-2304#016, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die der Ausgangsentscheidung zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Beschluss zugelassene Änderung schränkt weder Funktion noch Kapazität des Gesamtvorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für dessen Verwirklichung dar. Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Varianten sind dann mit der ihnen zukommenden Bedeutung in der vergleichenden Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 168). Im vorliegenden Fall kommen weitere, in gleicher Weise geeignete Varianten nicht in Betracht. Das Gebiet wurde bereits mit der ursprünglichen Planung als fachlich geeignet bewertet. Die Null-Variante

scheidet wegen der Probleme bei der Realisierung der festgestellten Planung aus. Die tatsächlichen Gegebenheiten wie die Speisung und Nutzung des Gewässers durch die Kläranlagen, die von der Landeshauptstadt Stuttgart installierte Weidenutzung oder der vorhandene Gehölzbestand am Gewässer schränken die Gestaltungsmöglichkeiten erheblich ein. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Änderungsplanung ist im Zuge des Verfahrens optimiert worden, eine für öffentliche oder private Belange schonendere Variante drängt sich nicht auf.

B.4.3 Kommunale Belange

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist im Verfahren beteiligt worden. Die Planung wurde auch und gerade im Hinblick auf die städtischen Wünsche angepasst und abgeändert. Entsprechendes gilt für den benachbarten Landkreis Ludwigsburg.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Die LBP-Maßnahme E 1 – Mussenbachtal, östlich der Stadt Kornwestheim gelegen, wurde mit dem Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.1 vom 28.01.2005 und mit Planfeststellungsbeschluss zum PFA 1.5 vom 13.10.2006 festgestellt. Im Rahmen der Abstimmung über die landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist im Jahr 2012 deutlich geworden, dass sich diese Maßnahme aus verschiedenen Gründen nicht wie planfestgestellt realisieren lässt. Daher hat die Vorhabenträgerin mit der Planänderung die in den Antragsunterlagen dargestellte Umplanung beantragt, die im Wesentlichen folgende Bestandteile umfasst:

- Das vorhandene östliche Brückenbauwerk über den Mussenbach bleibt entgegen der festgestellten Planung erhalten. Denn für die Offenhaltung des Talraumes ist inzwischen anstelle der ursprünglich vorgesehenen Mahd von der Landeshauptstadt Stuttgart eine Weidenutzung installiert worden. Aufgrund der nunmehr erforderlichen direkten Wegebeziehung zwischen dem landwirtschaftlichen Hof und der Weidefläche ist der ursprünglich planfestgestellte Abriss des Brückenbauwerks nicht mehr zielführend. Zudem wird die Überführung als Erschließung für die Energieversorger benötigt, die zur Wartung und Unterhaltung ihrer Versorgungsleitungen den Bereich nördlich des Mussenbaches anfahren müssen.
- Wegen des geplanten Umleitungskanals der Kläranlage Kornwestheim entfällt die Einbringung von rauen Rampen und Störsteinen im Gewässer aus bemessungstechnischen Gründen (Raue Rampe West) bzw. wegen des nicht mehr geplanten Rückbaus der Brücke, wodurch auch ein Sohlabsturz erhalten bleibt (raue Rampe Ost).

- Die planfestgestellten Aufweitungen des Mussenbachs entfallen, ihnen steht unter anderem die aktuell vorhandene Gehölzstruktur mit ihrer Biotopfunktion entgegen.
- Die planfestgestellten Trockenstandorte werden an den Rand der Maßnahmenfläche verschoben.
- Die nordöstliche Teilfläche zur Entwicklung von Streuobstbeständen wird an bestehende Nutzungsgrenzen in der Örtlichkeit angepasst und bis an den bestehenden Weg erweitert.
- Auf der Südseite des Mussenbachs wird ein Ufergehölzstreifen mit heimischen, standortgerechten Gehölzarten angelegt.
- Das Wegekonzept wird an die Gegebenheiten angepasst: ein Weg im Nordwesten entfällt, da die ursprünglich zugedachte Funktion von einem nahe gelegenen, bereits vorhandenen und genutzten Trittweg wahrgenommen wird. Der südlich geplante Weg wird östlich der Brücke geringfügig verschwenkt, da sich der bisherige Verlauf mit Versorgungsleitungen überlagert. Der Anschluss an das bestehende Wegenetz der Stadt Stuttgart im Osten und Westen bleibt gewährleistet.

Nähere Einzelheiten der Planung sowie insbesondere die Beschreibung der einzelnen zu den PFA 1.1 und 1.5 gehörenden Maßnahmen ergeben sich aus den Planunterlagen.

Die untere Naturschutzbehörde hatte im Verfahren zunächst in verschiedener Hinsicht Bedenken vorgetragen. Die Vorhabenträgerin hat das Konzept mehrfach überarbeitet. Gegen die nun festgestellte Planfassung hat die untere Naturschutzbehörde keine Bedenken geäußert.

Ein Verband wendet sich grundsätzlich gegen das Konzept und die Verortung der Ausgleichsmaßnahmen für das Projekt Stuttgart 21 im Mussenbachtal. Diese Standortfrage ist jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Entscheidung. Vielmehr wurden die Konzeption und die Standortwahl mit den jeweils in Bestandskraft erwachsenen Beschlüssen vom 28.01.2005 für den PFA 1.1 und mit Beschluss vom 13.10.2006 für den PFA 1.5 planfestgestellt und werden mit dieser Entscheidung auch nicht abgeändert.

Die Aufweitung des Gewässers und die Anlage so genannter Ufertaschen, gegen die sich verschiedene Behörden und Einwender ausgesprochen hatten, ist nicht mehr vorgesehen. Die ursprünglich als Inseln ausgebildeten Gehölzbestände werden nun als uferbegleitender Streifen ausgeführt. Damit wird der Forderung der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart Rechnung getragen, die eine sol-

che Ausbildung auch zur Ufersicherung gefordert hatte. Mit den Gehölzstreifen sollte zudem die Beschattung des Baches verbessert und Temperaturschwankungen während des Sommers im Bach ausgeglichen werden, weshalb die Vorhabenträgerin ihre Planung entsprechend geändert hat. Auch im Weiteren wurde der Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde zur Gewässerbegleitung aufgegriffen. Die Saumzonen südlich entlang des Mussenbachs gehen nun in Fettwiesen über, die bis an den geplanten Weg heranreichen.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens ist von verschiedener Seite die Schotterung von Wegeflächen kritisiert worden. Die Schotterung von Wegeflächen ist jedoch nicht Gegenstand der Planänderung.

Die vorliegende Konzeption für die Ersatzmaßnahme Mussenbachtal ist mit der Landeshauptstadt Stuttgart abgestimmt worden, was die Erschließung des Gebiets einbezieht. Die Beseitigung bzw. Versperrung von einzelnen Wegstrecken entspricht dabei der planfestgestellten naturschutzfachlichen Zielstellung der Beruhigung des Gebietes.

Einzig im Nordwesten der Ersatzmaßnahmenfläche entfällt – wie dargestellt – durch die Planänderung ein planfestgestellter Weg. Die zwischenzeitlich gewachsene Gehölzrandstruktur, der vorhandene Übergangsbereich zwischen Weide und Gehölzbestand wird dadurch erhalten. Der abseits gelegene, bereits vorhandene Trittweg kann die verbindende Funktion übernehmen; er ist an das bestehende Wegesystem angebunden. Über die oben geschilderten Veränderungen hinaus (Entfall im Nordwesten und technisch begründetes Verschwenken eines Teilabschnittes im Westen) werden mit der Planänderung keine Überplanungen von Wegen vorgenommen.

Der Landesnaturschutzverband e. V. wendet sich gegen die Verlegung des Eulenbühlengrabens. Diese Verlegung bleibt jedoch Gegenstand der vorliegenden Planänderung, da auf diesem Wege der direkte Anschluss des Grabens an den Mussenbach erreicht werden kann, die zweimalige Querung des Wirtschaftswegs mit Verrohrung wird vermieden.

Der NABU wendet sich gegen die Entfernung von Gebüschstrukturen im Bereich der Ersatzmaßnahme und fordert vielmehr ein Mosaik aus ausgedehnten Gebüsch- und Heckenstrukturen bzw. Hochstaudenfluren. Demgegenüber hat bereits das 2005 und 2006 planfestgestellte Konzept die Offenhaltung des Talraumes und konkret die Maßnahmen Entwicklung von Streuobstbeständen, Herstellung von Trockenstandorten, extensive Weidenutzung und Zurückdrängen der Gehölz- und Brombeersukzession vorgesehen. Die Entwicklung von Gehölz- und Sukzessionsflächen war aus-

schließlich begleitend zum Bachlauf vorgesehen. Dieses Konzept wird beibehalten, in der Ausgestaltung ergeben sich lediglich Verschiebungen hinsichtlich der Trockenstandorte und der Anpflanzung der bachbegleitenden Gehölze. Ein Erfordernis zur Planung zusätzlicher Gehölzflächen besteht nicht, die diesbezügliche Forderung des NABU wird zurückgewiesen: Mit den Baum- und Strauchbeständen und den Sukzessionsbereichen rund um den Mussenbach sowie mit den auf der Weide befindlichen Obstbäumen sind im Planungsraum entsprechende Strukturen vorgesehen bzw. vorhanden. Ferner schließen sich auf der nordöstlichen Seite über die ganze Länge, d. h. am Hang oberhalb, ausgedehnte Baum- und Strauchbestände an. Das vorliegende Konzept stimmt mit der planfestgestellten Zielsetzung „Offenhaltung des Talraumes“ überein.

Der NABU fordert ferner den Erhalt der oberhalb an den Mussenbach angrenzenden Vegetation. Da die Vorhabenträgerin mit der geänderten Planung auf die Anlage von Ufertaschen und Gewässeraufweitungen verzichtet, wird die Vegetation hier nun nicht mehr tangiert.

Die dauerhafte Unterhaltung und Pflege der Maßnahme E1 – Mussenbachtal /Forderung des NABU nach einem Pflegekonzept) ist bereits Gegenstand der bestandskräftigen Planfeststellung. Die Erstellung eines Pflegekonzeptes ist Gegenstand der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung, die die Vorhabenträgerin ebenfalls bereits nach den Maßgaben des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses erstellt.

Die mit den Ausgangsentscheidungen für den PFA 1.1 und PFA 1.5 für die Ersatzmaßnahme E1 dargelegte Kompensationsleistung wird mit der vorliegenden Planänderung vollumfänglich erbracht. Die Betrachtung erfolgt abschnittsübergreifend für die gesamte Ersatzmaßnahme, da es sich um ein funktional zusammenhängendes Konzept handelt. Die Vorhabenträgerin hat mittels einer Gegenüberstellung nach der Ökokonto-Verordnung vom 19.12.2010 belegt, dass die geänderte Planung in der naturschutzfachlichen Bewertung der zuvor planfestgestellten Maßnahmenplanung entspricht. Diese Bewertung wird von der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart geteilt.

B.4.5 Artenschutz

Durch die planfestgestellten Änderungen der Ersatzmaßnahme E 1 ergeben sich keine gegenüber den Ausgangsbeschlüssen veränderten artenschutzrechtliche Auswirkungen. Der NABU hat sich im Planänderungsverfahren in verschiedener Hinsicht aus Gründen des speziellen Artenschutzes gegen die Planung ausgesprochen. Teilweise

hat die Vorhabenträgerin durch Änderungen ihrer Planung im Verfahren Forderungen aufgegriffen (Erhalt der Gewässerrandstreifen, gewässerbegleitende, abschirmende Gehölzsäume).

Soweit der NABU die Planung zusätzlicher Gehölzbestände für Brutvögel im Bereich der Weideflächen fordert, wird die Einwendung zurückgewiesen, da im Planungsraum und den angrenzenden Bereichen unterschiedliche Gehölzstrukturen in hinreichendem Umfang vorhanden sind.

Der NABU fordert ferner den Erhalt der Strukturen im Bachbett für die Gebirgsstelze. In diesem Bereich sind keine Veränderungen mehr vorgesehen, die Forderung des NABU wird mit der Planänderung somit erfüllt. Röhricht-Pflanzungen, gegen die sich der NABU wendet, sind nicht Gegenstand der Planänderung.

B.4.6 Biotopschutz

Der Mussenbach ist mit seiner Ufervegetation als Biotop gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die Kartierung weist den gesamten Verlauf des Gewässers im Plangebiet entsprechend aus.

Eingriffe in das Biotop werden durch die vorliegende Planung vermieden. Während zunächst noch Veränderungen am Gewässer vorgesehen waren, sind diese nun nach entsprechender Änderung der Planunterlagen nicht mehr Gegenstand der Planung. Es sind gewässerbegleitende Anpflanzungen vorgesehen, die als Gegenstand der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung konkretisiert und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

B.4.7 Wasserhaushalt

Die Belange des Grundwasser- und Heilquellenschutzes sind von der Planänderung nicht betroffen.

Die Maßnahmenplanung betrifft Oberflächengewässer. Mit der Ersatzmaßnahme E 1 sollte gemäß Ausgangsentscheidung die Durchgängigkeit des Fließgewässers Mussenbach hergestellt werden. Die hierzu ursprünglich planfestgestellten Maßnahmen am Gewässer sind im Rahmen der Ausführungsplanung auf erhebliche Kritik der Wasser- und Naturschutzbehörde gestoßen. Im Zuge des Planänderungsverfahrens wurde die Planung weiter an die Anforderungen der unteren Naturschutz- und unteren Wasserbehörde angepasst, so dass im Ergebnis keine baulichen Veränderungen am Gewässer mehr vorgesehen sind. Der Hauptwasserzufluss des Mussenbachs erfolgt – auch unter Berücksichtigung der anstehenden Umplanung des Klärwerks –

jetzt wie künftig über eine Verrohrung aus den Nachklärbecken der Kläranlage Kornwestheim. Der Mussenbach hat aufgrund der oberhalb liegenden Kläranlage und der Wasserrückhaltungen seine natürliche Eigendynamik weitgehend verloren, wie auch die Landeshauptstadt im Planänderungsverfahren vorgetragen hat. Eingriffe in das gesetzlich geschützte Biotop, die zwangsläufig die Folge von baulichen Maßnahmen im bzw. am Gewässer wären, sind somit zu vermeiden. Daher wurden auch die ursprünglich mit der Planänderung vorgesehenen Ufertaschen im Verfahren gestrichen und sind nun nicht mehr Gegenstand der Planänderung. Entsprechendes gilt für die planfestgestellten Gewässeraufweitungen.

Die Kritik der unteren Wasserbehörde wird mit der geänderten Planung vollständig berücksichtigt. Im Ergebnis werden die Belange des Gewässerschutzes durch die Planänderung nicht negativ beeinflusst.

Der NABU hatte im Rahmen des Planänderungsverfahrens eine Erhöhung der Wassermenge und eine Verbesserung der Wasserqualität für den Mussenbach gefordert. Die Planänderung gibt jedoch keinen Anlass zu Veränderungen an Art und Qualität des Wasserzuflusses.

Die geforderte Abstimmung der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der Stadt Stuttgart ist bereits in den Ausgangsbescheiden beauftragt worden.

B.4.8 Wege und Zufahrten

Die Wegekonzeption der Planfeststellung bleibt im Grundsatz erhalten. Änderungen erfolgen nur im Nordosten des Gebietes.

Tor auf der Brücke über den Mussenbach

Mit der Ausgangsentscheidung war der Abriss der Brücke über den Mussenbach planfestgestellt worden. Dieser Maßnahme liegt die Zielsetzung zugrunde, das Gebiet am Mussenbach hinsichtlich des Erholungsdrucks zu beruhigen, die Sperrung des Weges im Bereich der Weidefläche gehört zu diesem Konzept. Die aktuelle Planung sieht zwar den Erhalt der Brücke, jedoch die Absperrung mittels eines Tores vor.

Die Bewirtschaftung der Weidefläche ist aufgrund des Tores weiterhin möglich, die Vorhabenträgerin hat im Verfahren zudem die Abstimmung der Gestaltung mit dem Nutzungsberechtigten angekündigt. Dieser hatte zunächst erhobene Einwendungen im Verfahren zurückgezogen.

Trockenbiotope im Norden der Ersatzfläche

Im Verfahren wurde zunächst von verschiedenen Seiten der Entfall des Weges im Norden der Ersatzfläche bemängelt und Wiederherstellung gefordert. Zudem wurde die Anlage der Grobschotterfläche wegen der Verletzungsfahrer für Reiter, Fußgänger und Radfahrer kritisiert. Bei den genannten Flächen handelt es sich um Trockenbiotope. Diese xerothermen Standorte werden lediglich an den Rand der Weideflächen verlagert. Ihr Standort ist weder in der Ausgangsentscheidung noch aktuell als Wegfläche dargestellt. Gemäß Ausgangsentscheidung waren hier Grünlandflächen vorgesehen. Insofern tritt gegenüber der planfestgestellten Situation durch das aktuelle Vorhaben keine Veränderung ein.

Die u.a. von den Naturschutzvereinigungen geforderte Erhaltung und Wiederherstellung von genutzten Wegebeziehungen auf bzw. an der Weidefläche ist zurückzuweisen, da diese Situation nicht durch die vorliegende Planänderung hervorgerufen wird.

B.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die von der Planänderung betroffenen Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Stuttgart. Diese hat der Inanspruchnahme zugestimmt.

Ein Einwender gibt an, aufgrund der Wegsperrung die wirtschaftliche Grundlage seines Reiterhofes zu verlieren, der Hof sei auf die freie Zugänglichkeit der Landschaft angewiesen. Jedoch wird die Wegesituation durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss nur unwesentlich verändert. Auch ist die direkte Zuwegung zum Reiterhof nicht eingeschränkt. Eventuelle Einschränkungen könnten sich allenfalls aus der bereits bestandskräftig planfestgestellten Situation ergeben. Auch hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass es sich um Wege im Gemeingebrauch handelt und den Kunden des Einwenders auch andere Wege zur Verfügung stehen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dabei ist sie zu der Auffassung gelangt, dass weder einzelne öffentliche oder private Belange noch die Summe aller dem Vorhaben entgegenstehenden Belange gegenüber den öffentlichen Interessen an der Änderung des festgestellten Plans überwiegen. Den öffentlichen Belangen wird mit der Entscheidung Rechnung getragen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für vor dem 15.08.2013 beantragte oder begonnene Verwaltungsverfahren richtet sich nach der bis dahin geltenden Regelung. Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsgesetz – BEVVG) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen sind für vor dem 15.08.2013 beantragte Planänderungen als Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) keine Gebühren vorgesehen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 19.10.2020
Az. 591pä/007-2304#016
VMS-Nr. 3000430 (30)

Im Auftrag

